

**2801 Regierungsratsbeschluss
über die Durchführung der Grossratswahlen vom 9. April 2006**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes (GPR) und des Dekretes (DPR) vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte,

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

1. Wahlvorschläge

1.1 Inhalt

- 1.11 Jeder Wahlvorschlag muss am Kopf zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine geeignete Bezeichnung (kompletter Name und Kürzel) tragen.
- 1.12 Reicht eine politische Gruppierung im selben Wahlkreis mehrere Wahlvorschläge ein, so sind diese durch einen Zusatz entweder nach Region, Geschlecht, Alter oder Parteiflügel zu unterscheiden.
- 1.13 Soweit sich das unterschiedliche Merkmal nicht auf die regionale Abgrenzung der Wahlvorschläge bezieht, bezeichnet die politische Gruppierung einen Wahlvorschlag als Stammliste.
- 1.14 Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als dem Wahlkreis Mandate zustehen. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt werden.
- 1.15 Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann nur in einem einzigen Wahlkreis vorgeschlagen werden und dort nur auf einem einzigen Wahlvorschlag stehen.
- 1.16 Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in dieser Reihenfolge nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort zu bezeichnen. Bei den Kandidatinnen und Kandidaten, die hauptamtlich oder nebenamtlich für den Kanton tätig sind, ist bei der Berufsangabe ein entsprechender Vermerk mit Angabe der Dienststelle anzubringen (Überprüfung der Unvereinbarkeit im Fall einer Wahl).

1.2 Unterzeichnung

- 1.21 Jeder Wahlvorschlag wird von mindestens 30 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Wohnadresse unterzeichnet. Für die unterzeichnenden Personen ist eine Bescheinigung der Stimmregisterführerin bzw. des Stimmregisterführers ihres Wohnortes über ihr Stimmrecht beizulegen. Ziffer 1.25 bleibt vorbehalten.
- 1.22 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach der Einreichung des Vorschlages ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

- 1.23 Die unterzeichnenden Personen haben eine Vertretung (Vertreterin bzw. Vertreter und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter) des Wahlvorschlages zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktion wahr.
- 1.24 Die Vertretung des Wahlvorschlages ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
- 1.25 Politische Gruppierungen müssen in Wahlkreisen, in deren Gebiet sie bei den letzten Wahlen mindestens einen Sitz erhalten haben, keine Unterschriften gemäss Ziffer 1.21 einreichen. Der Wahlvorschlag muss die Kontaktangaben der ermächtigten Personen (Vertretung und Stellvertretung) enthalten.

1.3 *Unterlagen*

Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können bei den Zentralstellen bezogen werden.

1.4 *Einreichung*

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am *Montag, 23. Januar 2006, 16.00 Uhr*, bei der Zentralstelle des Wahlkreises eintreffen. Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

1.5 *Bereinigung*

- 1.51 Die bereinigten Wahlvorschläge (Listen) werden mit Ordnungsnummern versehen. Die Nummerierung der einzelnen Listen erfolgt gemäss dem Eingang bei der Zentralstelle. Die Listen derselben politischen Gruppierung sind fortlaufend zu nummerieren.
- 1.52 Eine vorgeschlagene Person kann bis *Freitag, 27. Januar 2006, 16.00 Uhr*, bei der Zentralstelle schriftlich erklären, sie lehne den Vorschlag ab.
- 1.53 Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel oder lehnt eine vorgeschlagene Person den Vorschlag ab, so wird der Vertretung eine Frist von höchstens drei Tagen zur Behebung des Mangels angesetzt. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.
- 1.54 Bis *Freitag, 27. Januar 2006, 16.00 Uhr*, müssen die auf mehreren Listen Vorgeschlagenen der Zentralstelle erklären, auf welcher Liste der Name stehen soll.
- 1.55 Allfällige Änderungen an den Wahlvorschlägen müssen bis spätestens am *Montag, 30. Januar 2006, 16.00 Uhr*, bei der Zentralstelle eintreffen.

1.6 *Listenverbindungen*

- 1.61 Zwei oder mehr Listen können bis *Montag, 30. Januar 2006*, durch übereinstimmende Erklärung der Vertretungen miteinander verbunden werden.
- 1.62 Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig.
- 1.63 Die Listenverbindungen sind der Zentralstelle zu melden.

1.7 *Wahlkreis Biel-Seeland*

Die politischen Gruppierungen können Listen der Französischsprachigen einreichen. Reicht eine politische Gruppierung Listen Französischsprachiger und Deutschsprachiger ein, so sind diese Listen miteinander zu verbinden.

1.8 *Veröffentlichung*

Die Zentralstellen veröffentlichen die Listen unter Hinweis auf die Listenverbindungen in den Amtsanzeigern.

2. Wahlzettel

2.1 *Druck und Gestaltung*

2.11 Die Zentralstellen lassen nach den Weisungen der Staatskanzlei für sämtliche Listen Wahlzettel sowie eine Wahlanleitung drucken. Die Staatskanzlei bestimmt die Druckereien.

2.12 Die Kandidatenangaben enthalten Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnort. Auf dem Wahlvorschlag kann beantragt werden, dass auch eine allfällige Mitgliedschaft in einer Exekutive (Einwohnergemeinde) oder in einem Parlament angegeben wird.

2.13 Die Listenvertretung erhält während wenigstens einem Tag Gelegenheit, die Druckfahnen durchzusehen.

2.2 *Zusätzliche Wahlzettel*

2.21 Bis *Montag, 30. Januar 2006*, kann die Listenvertretung bei der Zentralstelle schriftlich zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck bestellen. Später eingereichte Bestellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

2.22 Die zusätzlichen Wahlzettel mit Vordruck sind zum Selbstkostenpreis inklusive Porto abzugeben; Rabatte werden keine gewährt.

2.23 Die Druckereien liefern die zusätzlichen Wahlzettel direkt den Bestellern.

2.3 *Zustellung der Wahlzettel*

Die Stimmberechtigten erhalten *frühestens 20 Tage und spätestens 10 Tage* vor dem Wahltag den vollständigen Satz der Wahlzettel sowie die Wahlanleitung.

2.4 *Ausfüllen der Wahlzettel*

2.41 Der Wahlzettel darf nur handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert werden.

2.42 Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen derartiger Wahlzettel ist verboten (Art. 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

3. Versand des Werbematerials

3.1 Grundsatz

Den Stimmberechtigten wird das Werbematerial aller beteiligten politischen Gruppierungen zugestellt. Das Werbematerial kann in die Sendung mit dem amtlichen Wahlmaterial gesteckt werden.

3.2 Veröffentlichung der Bedingungen

Die Regierungsstatthalterämter veröffentlichen bis spätestens am *19. Dezember 2005* die Bedingungen zur Teilnahme am Versand des Werbematerials und bezeichnen die Stelle für die Ablieferung des Werbematerials.

3.3 Anmeldung

Die politischen Gruppierungen melden bis am *23. Januar 2006* dem zuständigen Regierungsstatthalteramt die Teilnahme am gemeinsamen Versand des Werbematerials.

3.4 Koordination

3.41 Die Regierungsstatthalterämter koordinieren in ihrem Amtsbezirk den Versand des Werbematerials.

3.42 Sie nehmen die Anmeldungen der Beteiligten entgegen.

3.43 Sie teilen den Beteiligten alle notwendigen Angaben mit.

3.5 Durchführung

3.51 Die Regierungsstatthalterämter regeln die Vorbereitungen und die Durchführung des Versandes.

3.52 Sie arbeiten mit den Gemeinden zusammen.

3.53 Es werden zentrale Versände in den Amtsbezirken durchgeführt. Ziffer 3.54 bleibt vorbehalten.

3.54 Im Amtsbezirk Bern können die Versände durch die Gemeinden durchgeführt werden. In den anderen Amtsbezirken können Gemeinden mit über 20'000 Stimmberechtigten vom zentralen Versand ausgenommen werden.

3.6 Umfang des Werbematerials

3.61 Das Werbematerial darf pro Liste, inklusive Werbematerial für die gleichzeitig stattfindenden Regierungsratswahlen und eingesteckter Wahlzettel, höchstens 20 Gramm wiegen.

3.62 Die Anlieferung des Werbematerials muss in aufbereiteten Versandeinheiten im Format A5 erfolgen.

3.7 Kantonsbeiträge an die Versandkosten

- 3.71 Der Kanton übernimmt die Mehrkosten für die höheren Porti, die sich aus dem Versand des Werbematerials für die Grossrats- und Regierungsratswahlen ergeben.
- 3.72 Die Regierungsstatthalterämter melden innert vier Wochen der Staatskanzlei das Gewicht des Werbematerials für die Grossrats- und Regierungsratswahlen und die Zahl der versandten Sendungen.

3.8 *Ausschluss vom gemeinsamen Versand des Werbematerials*

Beteiligte können vom gemeinsamen Versand ausgeschlossen werden, wenn

- a sie sich nicht oder verspätet angemeldet haben;
- b sie das Werbematerial verspätet oder am falschen Ort angeliefert haben;
- c das Werbematerial nicht den behördlichen Vorgaben entspricht oder
- d das Werbematerial kommerzielle Werbung oder Unterschriftenbogen enthält.

3.9 *Versand des Werbematerials an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer*

Die Gemeinden können den Versand des Werbematerials an Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Ausland auf diejenigen Personen beschränken, welche das Werbematerial schriftlich angefordert haben.

Gemeinden, welche die Zustellung einschränken wollen, stellen den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern rechtzeitig eine entsprechende Bestellkarte zu.

4. **Fristen**

Die in diesem Beschluss angegebenen Fristen gelten als eingehalten, wenn die verlangte Eingabe am letzten Tag der Frist während der ordentlichen Bürozeit der Behörde oder zu deren Händen der schweizerischen Post (Datum des Poststempels) übergeben wurde. Ausnahmen bilden die in Ziffer 1.4, 1.52, 1.54 und in Ziffer 1.55 angegebenen Fristen, die nur gewahrt sind, wenn die Wahlvorschläge bzw. Änderungsanträge ungeachtet ihrer allfälligen Aufgabedaten am *Montag, 23. Januar 2006, am Freitag, 27. Januar 2006* bzw. *Montag, 30. Januar 2006, bis 16.00 Uhr*, bei der Zentralstelle des Wahlkreises eintreffen.

5. **Erleichterte Stimmabgabe**

5.1 *Briefliche Stimmabgabe*

- 5.11 Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahlunterlagen zulässig.
- 5.12 Wer brieflich stimmt, kann seine Stimme von einem beliebigen Ort im Inland oder Ausland aus absenden oder sie bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnsitzes abgeben.
- 5.13 Für die briefliche Stimmabgabe stellen die Gemeinden allen Stimmberechtigten ein speziell für diesen Zweck vorgesehenes Antwortcouvert zur Verfügung.

5.2 *Stellvertretung*

Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist nicht zugelassen.

6. Verschiedene Bestimmungen

6.1 Anleitungen der Staatskanzlei

Für die Aufgaben der Zentralstellen, der Regierungsstatthalterämter, Gemeinderäte und Wahlausschüsse erlässt die Staatskanzlei besondere Weisungen und Anleitungen.

6.2 Unentgeltlichkeit von Amtshandlungen

Alle Amtshandlungen im Zusammenhang mit den Grossratswahlen, namentlich das Erstellen von Akten und die Gewährung der Einsichtnahme in Akten gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Dekretes über die politischen Rechte, sind gebührenfrei.

6.3 Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist in den Amtsblättern sowie in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

Bern, 7. September 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Annoni

Der Staatsschreiber: Nuspliger